

Geschäftsverzeichnissnr. 5515

Entscheid Nr. 124/2013
vom 26. September 2013

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Beihilfen für Personen mit Behinderung, gestellt vom Arbeitsgericht Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und M. Bossuyt, den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und F. Daoût, und dem emeritierten Präsidenten R. Henneuse gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Präsidenten R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 8. November 2012 in Sachen Mohamed M'Bodj gegen den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 13. November 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Lüttich folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Beihilfen für Personen mit Behinderung gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 2 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 'über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes', indem er Ausländer, die sich aufgrund einer im Rahmen von Artikel 9^{ter} des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erteilten Aufenthaltserlaubnis legal in Belgien aufhalten und infolgedessen den in der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 vorgesehenen internationalen Schutzstatus genießen, nur wegen ihrer Staatsangehörigkeit vom Vorteil der Beihilfen für Personen mit Behinderung ausschließt, während er Flüchtlingen, die den gleichen, in der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 vorgesehenen internationalen Schutzstatus genießen, den Vorteil der Beihilfen für Personen mit Behinderung gewährt? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Das Arbeitsgericht Lüttich stellt dem Gerichtshof eine Vorabentscheidungsfrage zu Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Beihilfen für Personen mit Behinderung, der bestimmt:

« § 1. Die in Artikel 1 erwähnten Beihilfen können nur Personen gewährt werden, die ihren tatsächlichen Wohnort in Belgien haben und:

1. Belgier sind,
2. Staatsangehörige eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind,
3. Marokkaner, Algerier oder Tunesier sind und die Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, erfüllen,

4. staatenlos sind und unter die Anwendung des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen, unterzeichnet in New York am 28. September 1954 und gebilligt durch das Gesetz vom 12. Mai 1960, fallen,

5. oder Flüchtling sind im Sinne von Artikel 49 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,

6. oder von den in den Nummern 1 bis 5 festgelegten Kategorien ausgeschlossen sind, jedoch bis zum Alter von 21 Jahren in den Genuss der erhöhten Kinderzulagen gekommen sind, die erwähnt sind in Artikel 47 § 1 der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger oder in Artikel 20 § 2 des Königlichen Erlasses vom 8. April 1976 zur Festlegung der Regelung der Familienleistungen für Selbständige.

§ 2. Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass unter den von Ihm festgelegten Bedingungen die Anwendung des vorliegenden Gesetzes auf andere als die in § 1 erwähnten Kategorien von Personen, die ihren tatsächlichen Wohnort in Belgien haben, ausweiten.

§ 3. Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass, was für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes unter tatsächlichem Wohnort zu verstehen ist.

§ 4. Wenn eine Person, der eine in Artikel 1 erwähnte Beihilfe gewährt worden ist, die in § 1 oder § 2 erwähnten Bedingungen nicht mehr erfüllt, entfällt ihr Anrecht auf Beihilfe. Wenn sie die Bedingungen wieder erfüllt, kann sie einen neuen Antrag einreichen.

§ 5. Der König kann festlegen, in welcher Weise die Kontrolle über die Einhaltung dieses Artikels vorgenommen wird ».

B.1.2. Durch den königlichen Erlass vom 9. Februar 2009 « zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 17. Juli 2006 zur Ausführung von Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Beihilfen für Personen mit Behinderung » hat der König mit Wirkung vom 12. Dezember 2007 die Anwendung des Gesetzes auf im Bevölkerungsregister eingetragene Ausländer ausgedehnt. Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 17. Juli 2006 bestimmt nunmehr:

« Die in Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Beihilfen für Personen mit Behinderung erwähnten Beihilfen können auch Personen gewährt werden:

1. die Staatsangehörige Islands, Liechtensteins, Norwegens oder der Schweiz sind, die die Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, erfüllen und ihren tatsächlichen Wohnort in Belgien haben,

2. oder die der Ehepartner, der gesetzlich Zusammenwohnende oder ein anderes Familienmitglied im Sinne der vorerwähnten Verordnung Nr. 1408/71 vom 14. Juni 1971 einer in Artikel 4 § 1 Nr. 1 bis 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 27. Februar 1987 erwähnten Person oder eines Angehörigen eines in Artikel 1 Nr. 1 des vorliegenden Erlasses erwähnten Staates

sind, selbst aber nicht Angehörige dieser Staaten sind und ihren tatsächlichen Wohnort in Belgien haben,

3. oder die als Ausländer im Bevölkerungsregister eingetragen sind.

Unter Familienmitgliedern eines Staatsangehörigen versteht man die minderjährigen Kinder sowie die volljährigen Kinder, den Vater, die Mutter, den Schwiegervater und die Schwiegermutter zu Lasten des Staatsangehörigen. Die Person, die mit einem Staatsangehörigen zusammenlebt und im Sinne des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung als Person zu Lasten des Staatsangehörigen betrachtet wird, gilt als Person zu Lasten des Staatsangehörigen ».

B.2.1. Aus dem Sachverhalt der dem vorlegenden Richter unterbreiteten Streitsache geht hervor, dass die Person, die den Vorteil der Beihilfen für Personen mit Behinderung beantragt, die mauretanische Staatsangehörigkeit besitzt. Unter Berücksichtigung der Begründung der Entscheidung des vorlegenden Richters ist der vom Gerichtshof zu prüfende Behandlungsunterschied derjenige, der unter Personen mit Behinderung besteht, zwischen einerseits den in Paragraph 1 Nr. 5 der fraglichen Bestimmung erwähnten Flüchtlingen und andererseits den Ausländern, die aufgrund von Artikel 9^{ter} des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben; während beide dem vorlegenden Richter zufolge den in der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 « über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes » (nachstehend: Richtlinie 2004/83/EG) vorgesehenen internationalen Schutzstatus genießen würden, könnten nur die Ersteren die kraft des fraglichen Gesetzes gewährten Beihilfen genießen.

B.2.2. Wie der Ministerrat anmerkt, hat der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 114/2012 vom 4. Oktober 2012 eine Vorabentscheidungsfrage, die einen ähnlichen Gegenstand hatte, beantwortet.

Der Gerichtshof hat in diesem Entscheid erkannt, dass Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Beihilfen für Personen mit Behinderung nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 191, mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention verstößt und dass dieselbe Bestimmung ebenfalls nicht im Widerspruch zu Artikel 23 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 10, 11 und 191 der Verfassung und mit Artikel 28 des Übereinkommens vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen steht.

In der betreffenden Rechtsache wurde der Gerichtshof jedoch nicht gebeten, die Richtlinie 2004/83/EG zu berücksichtigen, so wie es in der nunmehr vorliegenden Vorabentscheidungsfrage der Fall ist.

B.3. Aufgrund der Artikel 1 und 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 27. Februar 1987 können die Behinderten drei Arten von Beihilfen erhalten: die Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens für Personen, die grundsätzlich zwischen 21 und 65 Jahre alt sind und deren Erwerbsfähigkeit aufgrund ihres körperlichen oder psychischen Zustandes eingeschränkt ist; die Eingliederungsbeihilfe, die den Behinderten gewährt wird, die grundsätzlich zwischen 21 und 65 Jahre alt sind und deren fehlende oder verringerte Selbständigkeit erwiesen ist; die Beihilfe zur Unterstützung von Betagten, die grundsätzlich Personen von mindestens 65 Jahren gewährt wird, deren fehlende oder eingeschränkte Selbständigkeit erwiesen ist.

Diese Beihilfen stellen eine finanzielle Unterstützung dar, deren Betrag vorrangig die Existenzsicherheit der am stärksten benachteiligten Personen gewährleisten soll (*Parl. Dok.*, Kammer, 1985-1986, Nr. 448-1, S. 2). Der Betrag der Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens schwankt entsprechend der Familiensituation des Empfängers und nähert sich dem Betrag des in ähnlichen Situationen gewährten Eingliederungseinkommens (Artikel 6 § 2). Der Betrag der Eingliederungsbeihilfe und der Beihilfe zur Unterstützung von Betagten ist ein Pauschalbetrag, der sich nach dem Selbstständigkeitsgrad des Empfängers richtet (Artikel 6 § 3).

B.4.1. Die Gewährung der betreffenden Beihilfen, die ursprünglich durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 auf Belgier, Flüchtlinge, Staatenlose und Personen mit unbestimmter Staatsangehörigkeit begrenzt war, wurde durch das Gesetz vom 20. Juli 1991 auf zwei zusätzliche Kategorien von ausländischen Personen ausgedehnt, nämlich die « Personen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vom 14. Juni 1971 » fallen, und die Personen, die « bis zum Alter von 21 Jahren in den Genuss der erhöhten Kinderzulagen gekommen sind, die erwähnt sind in Artikel 47 § 1 der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger. Durch das Gesetz vom 22. Februar 1998 hat der Gesetzgeber anschließend den Vorteil der betreffenden Beihilfen auf die Personen ausgedehnt, die eine ähnliche Erhöhung gemäß der Regelung der Familienleistungen zugunsten der Selbständigen erhalten haben. Das Programmgesetz (I) vom 24. Dezember 2002 hat es ermöglicht, alle europäischen Staatsangehörigen sowie die Marokkaner, Algerier oder Tunesier, die die Bedingungen der vorerwähnten Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erfüllen, in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufzunehmen.

B.4.2. Die schrittweise Ausdehnung des personenbezogenen Anwendungsbereichs der Regelung über Beihilfen für behinderte Personen erfolgte mit einer dreifachen Absicht: die sich

aus internationalen Verpflichtungen Belgiens ergebenden Erfordernisse einhalten, eine gewisse Parallelität zwischen der Regelung des Existenzminimums und derjenigen des garantierten Einkommens für betagte Personen aufrechterhalten sowie vermeiden, dass die Berücksichtigung der Behinderung ausländischer Kinder, die wegen ihrer Behinderung erhöhte Kinderzulagen erhalten haben, durch die öffentliche Hand aufgegeben wird.

B.5.1. Die Erlaubnis, sich im Königreich aufzuhalten, wurde der vor dem vorliegenden Richter klagenden Partei aufgrund von Artikel 9^{ter} des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erteilt, der bestimmt:

« § 1. Ein Ausländer, der sich in Belgien aufhält, seine Identität gemäß § 2 nachweist und so sehr an einer Krankheit leidet, dass sie eine tatsächliche Gefahr für sein Leben oder seine körperliche Unversehrtheit oder eine tatsächliche Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung darstellt, wenn in seinem Herkunftsland oder dem Land, in dem er sich aufhält, keine angemessene Behandlung vorhanden ist, kann beim Minister beziehungsweise seinem Beauftragten beantragen, dass ihm der Aufenthalt im Königreich erlaubt wird.

Der Antrag muss per Einschreiben beim Minister beziehungsweise seinem Beauftragten eingereicht werden und die Adresse des tatsächlichen Wohnortes des Ausländers in Belgien enthalten.

Mit dem Antrag übermittelt der Ausländer alle nützlichen Auskünfte neueren Datums zu seiner Krankheit sowie zu den Möglichkeiten und der Zugänglichkeit einer angemessenen Behandlung in seinem Herkunftsland oder in dem Land, in dem er sich aufhält.

Er übermittelt ein vom König in einem im Ministerrat beratenen Erlass vorgesehenes ärztliches Standardattest. Dieses ärztliche Attest, das bei Einreichung des Antrags nicht älter als drei Monate sein darf, gibt Auskunft über die Krankheit, ihren Schweregrad und die als notwendig erachtete Behandlung.

Die Beurteilung der in Absatz 1 erwähnten Gefahr, der Behandlungsmöglichkeiten, ihrer Zugänglichkeit in seinem Herkunftsland oder dem Land, in dem er sich aufhält, und der Krankheit, ihrem Schweregrad und der als notwendig erachteten Behandlung, die im ärztlichen Attest angegeben werden, wird von einem beamteten Arzt oder von einem vom Minister beziehungsweise von seinem Beauftragten bestimmten Arzt vorgenommen, der diesbezüglich ein Gutachten abgibt. Er kann falls erforderlich den Ausländer untersuchen und bei Gutachtern ein zusätzliches Gutachten einholen.

§ 1/1. Die Erteilung einer im vorliegenden Artikel erwähnten Erlaubnis, sich im Königreich aufzuhalten, kann einem Ausländer verweigert werden, wenn dieser an dem Datum, das der beamtete Arzt oder der vom Minister beziehungsweise von seinem Beauftragten bestimmte Arzt oder der vom Minister beziehungsweise von seinem Beauftragten bestimmte Gutachter in der Vorladung festgelegt hat, nicht vorstellig wird und diesbezüglich binnen fünfzehn Tagen ab diesem Datum keinen triftigen Grund angibt.

§ 2. Bei Einreichung des Antrags weist der Ausländer seine Identität, wie in § 1 Absatz 1 erwähnt, durch ein Identitätsdokument oder Belege nach, die folgenden Bedingungen entsprechen:

1. Sie enthalten den vollständigen Namen, den Geburtsort, das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit des Betroffenen.

2. Sie sind von der zuständigen Behörde gemäß dem Gesetz vom 16. Juli 2004 zur Einführung des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht oder den internationalen Abkommen in derselben Angelegenheit ausgestellt worden.

3. Sie erlauben die Feststellung einer physischen Verbindung zwischen dem Inhaber und dem Betroffenen.

4. Sie sind nicht auf der Grundlage einfacher Erklärungen des betreffenden Ausländers aufgesetzt worden.

Der Ausländer kann seine Identität auch durch mehrere Belege nachweisen, die zusammengefasst die Bestandteile der Identität, wie in Absatz 1 Nr. 1 vorgesehen, vereinen, sofern jeder Beleg mindestens den in Absatz 1 Nr. 2 und 4 erwähnten Anforderungen entspricht und mindestens ein Beleg der in Absatz 1 Nr. 3 erwähnten Anforderung entspricht.

Die Verpflichtung, seine Identität nachzuweisen, gilt nicht für Asylsuchende, in Bezug auf deren Asylantrag kein definitiver Beschluss gefasst worden ist oder die gegen diesen Beschluss eine gemäß Artikel 20 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat für annehmbar erklärte Kassationsbeschwerde eingereicht haben, bis zu dem Zeitpunkt, an dem ein Ablehnungsentscheid in Bezug auf die für annehmbar erklärte Beschwerde ausgesprochen wird. Ausländer, für die diese Befreiung gilt, müssen dies in ihrem Antrag ausdrücklich nachweisen.

§ 3. Der Beauftragte des Ministers erklärt den Antrag für unzulässig:

1. wenn der Ausländer seinen Antrag nicht per Einschreiben beim Minister beziehungsweise seinem Beauftragten einreicht oder wenn der Antrag die Adresse seines tatsächlichen Wohnortes in Belgien nicht enthält,

2. wenn der Ausländer im Antrag seine Identität nicht gemäß den in § 2 erwähnten Modalitäten nachweist oder wenn der Antrag den Nachweis, der in § 2 Absatz 3 vorgesehen ist, nicht enthält,

3. wenn das ärztliche Standardattest nicht mit dem Antrag vorgelegt wird oder wenn das ärztliche Standardattest die in § 1 Absatz 4 vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt,

4. wenn der in § 1 Absatz 5 erwähnte beamtete Arzt oder der vom Minister beziehungsweise von seinem Beauftragten bestimmte Arzt in einem Gutachten feststellt, dass es sich bei der Krankheit offensichtlich nicht um eine in § 1 Absatz 1 erwähnte Krankheit handelt, aufgrund deren der Ausländer eine Erlaubnis, sich im Königreich aufzuhalten, erhalten kann,

5. in den in Artikel 9bis § 2 Nr. 1 bis 3 erwähnten Fällen oder wenn die angeführten Sachverhalte zur Unterstützung des Antrags auf Erlaubnis, sich im Königreich aufzuhalten,

bereits im Rahmen eines vorherigen Antrags auf Aufenthaltserlaubnis aufgrund der vorliegenden Bestimmung angeführt wurden.

§ 4. Ausländer werden von vorliegender Bestimmung ausgeschlossen, wenn der Minister beziehungsweise sein Beauftragter der Meinung ist, dass schwerwiegende Gründe zu der Annahme vorliegen, dass sie in Artikel 55/4 erwähnte Handlungen begangen haben.

§ 5. Die in § 1 Absatz 5 erwähnten Gutachter werden vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestellt.

Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Verfahrensregeln fest und bestimmt ebenfalls, wie die in Absatz 1 erwähnten Gutachter vergütet werden.

§ 6. Artikel 458 des Strafgesetzbuches ist auf den Beauftragten des Ministers und auf die Mitglieder seines Dienstes anwendbar, was medizinische Auskünfte betrifft, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten.

§ 7. Der im vorliegenden Artikel erwähnte Antrag auf Erlaubnis, sich im Königreich aufzuhalten, seitens eines Ausländers, dem der Aufenthalt für unbegrenzte Dauer gestattet oder erlaubt worden ist, wird von Amts wegen für gegenstandslos erklärt, wenn der Antrag noch vom Ausländeramt geprüft wird, es sei denn, der Ausländer beantragt innerhalb einer Frist von sechzig Tagen ab Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmung oder ab dem Zeitpunkt der Ausstellung des Aufenthaltsscheins, der die unbegrenzte Dauer des Aufenthalts belegt, per Einschreiben an das Ausländeramt die Weiterführung der Prüfung ».

B.5.2. Artikel 48/4 desselben Gesetzes bestimmt:

« § 1. Der subsidiäre Schutzstatus wird einem Ausländer zuerkannt, der die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt und nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 9ter fällt, für den aber stichhaltige Gründe für die Annahme vorliegen, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland oder, bei einem Staatenlosen, in das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts tatsächlich Gefahr laufe einen ernsthaften Schaden im Sinne von § 2 zu erleiden, und der unter Berücksichtigung der Gefahr den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Gefahr nicht in Anspruch nehmen will, sofern er nicht von den in Artikel 55/4 erwähnten Ausschlussklauseln betroffen ist.

§ 2. Als ernsthafter Schaden gilt:

- a) die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe oder
- b) Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsland oder
- c) eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ».

Durch den subsidiären Schutzstatus verfügt der Anspruchsberechtigte über einen Aufenthaltsschein für eine Frist von einem Jahr, die während fünf Jahren verlängert werden kann; nach Ablauf dieses Zeitraums von fünf Jahren wird dem Betroffenen der Aufenthalt für unbestimmte Zeit gestattet (Artikel 49/2 §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980), aber dieser subsidiäre Schutzstatus wird aufgehoben, wenn die Umstände, die zu seiner Zuerkennung geführt haben, nicht mehr bestehen (Artikel 55/5).

B.5.3. Der vorerwähnte Artikel 48/4 stellt - wie der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 42/2012 vom 8. März 2012 angemerkt hat - die Umsetzung der Artikel 2 Buchstabe e, 15 und 17 der Richtlinie 2004/83/EG in belgisches Recht dar, welche bestimmen:

« Artikel 2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

[...]

e) ‘ Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz ’ einen Drittstaatsangehörigen oder einen Staatenlosen, der die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt, der aber stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland oder, bei einem Staatenlosen, in das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts tatsächlich Gefahr laufe, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikel 15 zu erleiden, und auf den Artikel 17 Absätze 1 und 2 keine Anwendung findet und der den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Gefahr nicht in Anspruch nehmen will ».

« Artikel 15. Ernsthafter Schaden

Als ernsthafter Schaden gilt:

- a) die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe oder
- b) Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsland oder
- c) eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ».

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in Bezug auf Artikel 15 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 2 Buchstabe e der Richtlinie entschieden, dass diese Bestimmung wie folgt auszulegen ist:

« - Das Vorliegen einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit der Person, die die Gewährung des subsidiären Schutzes beantragt, setzt nicht

voraus, dass diese Person beweist, dass sie aufgrund von ihrer persönlichen Situation innewohnenden Umständen spezifisch betroffen ist.

- Das Vorliegen einer solchen Bedrohung kann ausnahmsweise als gegeben angesehen werden, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt nach der Beurteilung der zuständigen nationalen Behörden, die mit einem Antrag auf subsidiären Schutz befasst sind, oder der Gerichte eines Mitgliedstaats, bei denen eine Klage gegen die Ablehnung eines solchen Antrags anhängig ist, ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder gegebenenfalls in die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit im Gebiet dieses Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr liefe, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein » (EuGH, Große Kammer, 17. Februar 2009, C-465/07, *Meki Elgafaji und Noor Elgafaji gegen Staatssecretaris van Justitie*, Randnr. 43).

« Artikel 17. Ausschluss

(1) Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser ist von der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass er

a) ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen;

b) eine schwere Straftat begangen hat;

c) sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen;

d) eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit des Landes darstellt, in dem er sich aufhält.

(2) Absatz 1 findet auf Personen Anwendung, die andere zu den darin genannten Straftaten oder Handlungen anstiften oder sich in sonstiger Weise daran beteiligen.

(3) Die Mitgliedstaaten können einen Drittstaatsangehörigen oder einen Staatenlosen von der Gewährung subsidiären Schutzes ausschließen, wenn er vor seiner Aufnahme in dem Mitgliedstaat ein oder mehrere nicht unter Absatz 1 fallende Straftaten begangen hat, die mit Freiheitsstrafe bestraft würden, wenn sie in dem betreffenden Mitgliedstaat begangen worden wären, und er sein Herkunftsland nur verlassen hat, um einer Bestrafung wegen dieser Straftaten zu entgehen ».

B.6.1. Der subsidiäre Schutzstatus betrifft die Personen, die nicht den Flüchtlingsstatus in Anspruch nehmen können, die jedoch aus anderen als den im Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge aufgezählten Gründen einen internationalen Schutz genießen, weil sie in dem Fall, dass sie in ihr Herkunftsland oder in das Land ihres vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts zurückgeschickt werden, tatsächlich Gefahr liefen, einen ernsthaften Schaden im Sinne von Artikel 15 der Richtlinie 2004/83/EG und von Artikel 48/4, § 2 des

Gesetzes vom 15. Dezember 1980 zu erleiden, insbesondere unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen im Sinne von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.6.2. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat entschieden, dass Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht das Recht gewährleistet, auf dem Gebiet eines Staates zu bleiben mit der bloßen Begründung, dieser Staat könne eine bessere medizinische Pflege bieten als das Herkunftsland; der Umstand, dass die Ausweisung den Gesundheitszustand oder die Lebenserwartung des Betroffenen beeinflusst, reicht nicht aus, um einen Verstoß gegen diese Bestimmung zur Folge zu haben. Nur «in sehr außergewöhnlichen Fällen, wenn humanitäre Erwägungen gegen die Ausweisung zwingend sind» kann ein Verstoß gegen Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorliegen (EuGHMR, Große Kammer, 27. Mai 2008, *N.* gegen Vereinigtes Königreich, § 42).

B.6.3. Als das Gesetz vom 15. September 2006 das Gesetz vom 15. Dezember 1980 abgeändert hat, um die Richtlinie 2004/83/EG in belgisches Recht umzusetzen, hat der Gesetzgeber in Bezug auf Ausländer, die aus medizinischen Gründen die Erlaubnis, sich im Königreich aufzuhalten, beantragen, Folgendes hervorgehoben:

«Ausländer, die unter einer solch schweren Krankheit leiden, dass diese Krankheit eine reale Gefahr für ihr Leben oder ihre körperliche Unversehrtheit darstellt oder dass die Krankheit eine reale Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung darstellt, wenn in ihrem Herkunftsland oder in dem Land, in dem sie sich aufhalten, keine angemessene Behandlung besteht, werden infolge der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte durch Artikel 15 Buchstabe b der Richtlinie 2004/83/EG (unmenschliche oder erniedrigende Behandlung) erfasst» (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2478/001, S. 9).

Ihnen gegenüber hat er in Artikel 9^{ter} des Gesetzes ein Verfahren zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vorgesehen, das sich von demjenigen unterscheidet, das in Artikel 48/4 des Gesetzes (in das Gesetz von 1980 eingefügt durch dasselbe Gesetz vom 15. September 2006) für jene Ausländer vorgesehen ist, die die Anwendung des vorerwähnten Artikels 9^{ter} nicht genießen können.

B.7. Die Richtlinie 2004/83/EG, die das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge zum wesentlichen Bestandteil des internationalen Rechtsrahmens für den Schutz von Flüchtlingen macht (Erwägung 3), ergänzt die im Abkommen festgelegte Schutzregelung um eine subsidiäre Schutzregelung (Erwägung 24). Sie bestimmt, dass die Mitgliedstaaten Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, einen Aufenthaltstitel ausstellen, der mindestens ein Jahr gültig und verlängerbar sein muss (Artikel 24), und dass, sofern nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen, die den Inhalt des internationalen Schutzes festlegen,

sowohl für Flüchtlinge als auch für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz gelten (Artikel 20 Absatz 2).

B.8. Die Artikel 28 und 29 der vorerwähnten Richtlinie enthalten eine solche anders lautende Bestimmung in Bezug auf die Sozialhilfe und medizinische Versorgung für Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist. Sie bestimmen:

« Artikel 28. Sozialhilfeleistungen

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, in dem Mitgliedstaat, der die jeweilige Rechtsstellung gewährt hat, die notwendige Sozialhilfe wie Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats erhalten.

(2) Abweichend von der allgemeinen Regel nach Absatz 1 können die Mitgliedstaaten die Sozialhilfe für Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, auf Kernleistungen beschränken, die sie im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen wie für eigene Staatsangehörige gewähren ».

« Artikel 29. Medizinische Versorgung

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, zu denselben Bedingungen wie Staatsangehörige des die Rechtsstellung gewährenden Mitgliedstaats Zugang zu medizinischer Versorgung haben.

(2) Abweichend von der allgemeinen Regel nach Absatz 1 können die Mitgliedstaaten die medizinische Versorgung von Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, auf Kernleistungen beschränken, die sie dann im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen wie für eigene Staatsangehörige gewähren.

(3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten unter denselben Voraussetzungen wie Staatsangehörigen des die Rechtsstellung gewährenden Mitgliedstaats eine angemessene medizinische Versorgung von Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist und die besondere Bedürfnisse haben, wie schwangere Frauen, Menschen mit Behinderungen, Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, oder Minderjährige, die Opfer irgendeiner Form von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gewesen sind oder unter bewaffneten Konflikten gelitten haben ».

B.9.1. An erster Stelle erhebt sich die Frage, ob der subsidiäre Schutzstatus, der laut Artikel 15 Buchstabe b der Richtlinie unter anderem im Falle ernsthaften Schadens gewährt wird, der in einer « unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung [...] eines Antragstellers im Herkunftsland » besteht, dahingehend zu verstehen ist, dass nicht nur Personen anvisiert werden, die kraft Artikel 48/4 § 2 Buchstabe b) des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember

1980 den subsidiären Schutzstatus genießen, welcher vom Generalkommissar für Flüchtlinge kraft der Verfahrensvorschriften von Kapitel II (« Flüchtlinge und Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz ») des vorerwähnten Gesetzes gewährt wird, sondern auch Personen, die vom Minister oder seinem Beauftragten kraft Artikel 9^{ter} desselben Gesetzes die Erlaubnis erhalten haben, sich in Belgien aufzuhalten, das heißt « ein Ausländer, der sich in Belgien aufhält [...] und so sehr an einer Krankheit leidet, dass sie eine tatsächliche Gefahr für sein Leben oder seine körperliche Unversehrtheit oder eine tatsächliche Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung darstellt, wenn in seinem Herkunftsland oder dem Land, in dem er sich aufhält, keine angemessene Behandlung vorhanden ist ».

Dabei ist auf folgende Erwägungen der Richtlinie zu verweisen:

« (7) Die Angleichung der Rechtsvorschriften über die Anerkennung und den Inhalt der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes sollte dazu beitragen, die Sekundärmigration von Asylbewerbern zwischen Mitgliedstaaten, soweit sie ausschließlich auf unterschiedlichen Rechtsvorschriften beruht, einzudämmen.

[...]

(9) Diejenigen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten verbleiben dürfen, nicht weil sie internationalen Schutz benötigen, sondern aus familiären oder humanitären Ermessensgründen, fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie.

[...]

(24) Ferner sollten Mindestnormen für die Bestimmung und die Merkmale des subsidiären Schutzstatus festgelegt werden. Der subsidiäre Schutzstatus sollte die in der Genfer Konvention festgelegte Schutzregelung für Flüchtlinge ergänzen.

(25) Es müssen Kriterien eingeführt werden, die als Grundlage für die Anerkennung von internationalen Schutz beantragenden Personen als Anspruchsberechtigte auf einen subsidiären Schutzstatus dienen. Diese Kriterien sollten völkerrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach Rechtsakten im Bereich der Menschenrechte und bestehenden Praktiken in den Mitgliedstaaten entsprechen.

(26) Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, stellen für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung dar, die als ernsthafter Schaden zu beurteilen wäre ».

Ferner bestimmt Artikel 3 der Richtlinie:

« *Günstigere Normen*

Die Mitgliedstaaten können günstigere Normen zur Entscheidung der Frage, wer als Flüchtling oder Person gilt, die Anspruch auf subsidiären Schutz hat, und zur Bestimmung des

Inhalts des internationalen Schutzes erlassen oder beibehalten, sofern sie mit dieser Richtlinie vereinbar sind ».

B.9.2. An zweiter Stelle, wenn es sich zeigt, dass der Vorteil der Sozialhilfeleistungen und der medizinischen Versorgung einem Ausländer zu gewähren ist, der sich in Belgien aufhält und so sehr an einer Krankheit leidet, dass sie eine tatsächliche Gefahr für sein Leben oder seine körperliche Unversehrtheit oder eine tatsächliche Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung darstellt, wenn in seinem Herkunftsland - oder dem Land, in dem er sich aufhält - keine angemessene Behandlung vorhanden ist, erhebt sich die Frage, ob diese Bestimmungen in dem Fall, dass die Mitgliedstaaten von der Möglichkeit Gebrauch machen, die ihnen die vorerwähnten Artikel 28 Absatz 2 und 29 Absatz 2 der Richtlinie bieten, die in diesen Bestimmungen erwähnten Sozialhilfeleistungen und medizinische Versorgung auf Kernleistungen zu beschränken, während sie gemäß Artikel 20 Absatz 3 derselben Richtlinie dazu gehalten sind, die spezielle Situation von besonders schutzbedürftigen Personen wie Behinderten zu berücksichtigen, beinhalten, dass diesem Ausländer die im Gesetz vom 27. Februar 1987 vorgesehenen Beihilfen für Personen mit Behinderung, d.h. die Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens (deren nichtindexierter Basisbetrag auf 4 765,56 Euro pro Jahr festgesetzt ist und um 50 bzw. 100 Prozent angehoben wird, je nach der Kategorie, zu der die betreffenden Personen gehören), die Eingliederungsbeihilfe (die je nach dem Selbstständigkeitsgrad zwischen - nicht indexiert - 870,60 Euro und 7 834,56 Euro schwankt) oder die Beihilfe zur Unterstützung von Betagten (deren nichtindexierter Betrag zwischen 743,98 Euro und 4 884,14 Euro schwankt) gewährt werden.

In diesem Zusammenhang ist einerseits zu berücksichtigen, dass in Erwägung 34 der Richtlinie Folgendes angemerkt wird:

« Bei der Sozialhilfe und der medizinischen Versorgung sollten die Modalitäten und die Einzelheiten der Gewährung der Kernleistungen durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften bestimmt werden. Die Möglichkeit der Einschränkung von Leistungen für Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, auf Kernleistungen ist so zu verstehen, dass dieser Begriff zumindest ein Mindesteinkommen sowie Unterstützung bei Krankheit, bei Schwangerschaft und bei Elternschaft umfasst, sofern diese Leistungen nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats eigenen Staatsangehörigen gewährt werden ».

Andererseits ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass - wie der Gerichtshof in seinen Entscheiden Nr. 3/2012 vom 11. Januar 2012 und Nr. 114/2012 vom 4. Oktober 2012 angemerkt hat - ein Ausländer, dem die Beihilfen für Personen mit Behinderung verweigert werden, gegebenenfalls gemäß dem in den jeweiligen Regionen des Landes geltenden Grundlagengesetz vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren Anspruch auf Sozialhilfe erheben kann, bei der seine Behinderung berücksichtigt wird und deren Zweck darin besteht, « jedem die Möglichkeit zu bieten, ein menschenwürdiges Leben zu führen ».

B.10. Aufgrund von Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entscheidet der Gerichtshof der Europäischen Union im Wege der Vorabentscheidung sowohl über die Auslegung der Handlungen der Einrichtungen der Union als auch über die Gültigkeit dieser Handlungen. Aufgrund von Absatz 3 ist ein einzelstaatliches Gericht zur Anrufung des Gerichtshofes der Europäischen Union verpflichtet, wenn seine Entscheidungen - wie diejenigen des Verfassungsgerichtshofes - nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können. Im Falle von Zweifel hinsichtlich der Auslegung oder Gültigkeit einer Bestimmung des Unionsrechts, die für die Lösung einer vor diesem Gericht anhängigen Streitsache erheblich ist, muss dieses Gericht eine Vorabentscheidungsfrage an den Gerichtshof der Europäischen Union richten, auch von Amts wegen, ohne dass eine der Parteien dies beantragt hätte.

B.11. In Anbetracht des Vorstehenden sind vor der Urteilsfällung zur Sache über die dem Verfassungsgerichtshof unterbreitete Vorabentscheidungsfrage dem Gerichtshof der Europäischen Union die im Tenor wiedergegebenen Vorabentscheidungsfragen zu stellen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

stellt vor der Urteilsfällung zur Sache dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Vorabentscheidungsfragen:

1. Sind die Artikel 2 Buchstaben e und f, 15, 18, 28 und 29 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 « über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes » dahingehend auszulegen, dass nicht nur eine Person, der auf ihren Antrag hin der subsidiäre Schutzstatus durch eine unabhängige Behörde eines Mitgliedstaates gewährt wurde, in der Lage sein muss, die Sozialhilfeleistungen und medizinische Versorgung im Sinne der Artikel 28 und 29 dieser Richtlinie zu genießen, sondern auch ein Ausländer, der von einer Verwaltungsbehörde eines Mitgliedstaates die Erlaubnis erhalten hat, sich auf dem Staatsgebiet dieses Mitgliedstaates aufzuhalten, und so sehr an einer Krankheit leidet, dass sie eine tatsächliche Gefahr für sein Leben oder seine körperliche Unversehrtheit oder eine tatsächliche Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung darstellt, wenn in seinem Herkunftsland oder dem Land, in dem er sich aufhält, keine angemessene Behandlung vorhanden ist?

2. Sind die Artikel 20 Absatz 3, 28 Absatz 2 und 29 Absatz 2 derselben Richtlinie in dem Fall, dass die erste Vorabentscheidungsfrage dahingehend zu beantworten ist, dass die beiden darin beschriebenen Kategorien von Personen in der Lage sein müssen, die Sozialhilfeleistungen und medizinische Versorgung im Sinne dieser Bestimmungen zu genießen, dahingehend auszulegen, dass die den Mitgliedstaaten auferlegte Verpflichtung, die spezielle Situation von besonders schutzbedürftigen Personen wie Behinderten zu berücksichtigen, beinhaltet, dass diesen Personen Beihilfen zu gewähren sind, welche im Gesetz vom 27. Februar 1987 über die Beihilfen für Personen mit Behinderung vorgesehen sind, wobei dem Umstand Rechnung zu tragen ist, dass aufgrund des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren Sozialhilfe, bei der die Behinderung berücksichtigt wird, gewährt werden kann?

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 26. September 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) R. Henneuse